



SUISA

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif HV 2004 – 2013

Hotel-Video

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 20. Oktober 2003 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 209 vom 30. Oktober 2003.

Geschäftsführende Inkassostelle

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Betriebe, welche die Vorführung von Tonbild-Trägern von einer Zentrale aus in die Zimmer von Gästen, Mietern, Insassen etc. übermitteln (nachstehend nach der Hauptanwendung "Hotel-Video" genannt).
- 2 Die Inhaber oder Pächter dieser Betriebe sowie Drittpersonen, welche in diesen Betrieben Hotel-Video auf eigene Rechnung durchführen, werden nachstehend "Kunden" genannt.

B. Gegenstand des Tarifs

- 3 Dieser Tarif bezieht sich auf die Verwendung
 - der in Tonbild-Trägern enthaltenen urheberrechtlich geschützten (nicht-theatralischen) Musik, mit oder ohne Text, des Repertoires der SUIZA
 - von durch verwandte Schutzrechte geschützten, im Handel erhältlichen Tonbild-Trägern mit Darbietungen des Repertoires der SWISSPERFORM.
- 4 Der Tarif bezieht sich ausschliesslich auf die in Ziffer 1 genannte Verwendung.
- 5 Nicht durch diesen Tarif geregelt werden
 - das Aufnehmen von Musik auf Tonbild-Träger
 - das Überspielen von Tonbild-Trägern oder Sendungen auf andere Tonbild-Träger
 - das Vermieten von Tonbild-Trägern.

C. Verwertungsgesellschaften, Gemeinsame Zahlstelle

- 6 Die SUIZA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle auch für die SWISSPERFORM.
- 7 Die SUIZA verfügt nicht über die Rechte anderer Urheber als derjenigen an der Musik. Jede Bewilligung steht daher unter dem Vorbehalt, dass auch die Bewilligung der übrigen Rechtsinhaber eingeholt wurde.

D. Vergütung

a) Im Allgemeinen

- 8 Die Vergütung wird nach der Anzahl der angeschlossenen Zimmer berechnet, unabhängig davon, ob sie belegt sind oder vom Hotel-Video-Angebot Gebrauch gemacht wird. Ganze Kalendermonate, während denen der Betrieb geschlossen ist, zählen nicht für die Berechnung der Vergütung.

9 Die Vergütung beträgt pro Zimmer und Monat

- für Urheberrechte: CHF -.28
- für verwandte Schutzrechte: CHF -.22

b) Ermässigung

10 Die Vergütung wird reduziert um 10% für gesamtschweizerische Verbände von Kunden, welche die Vergütungen bei ihren Mitgliedern einziehen, gesamthaft an die SUIA weiterleiten und welche mit der SUIA einen Vertrag schliessen und dessen Bedingungen einhalten. Diese Ermässigung erhalten auch Anbieter des Hotel-Video-Service, die mit der SUIA Verträge für mehrere Hotels abschliessen und deren Bedingungen einhalten.

c) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

11 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn

- Tonbild-Träger ohne Bewilligung der SUIA verwendet werden
- sich ein Kunde durch unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen sucht.

12 Vorbehalten bleibt die Festsetzung des Schadenersatzes durch den Richter.

d) Steuern

13 In der Entschädigung ist eine allfällige MWST nicht inbegriffen, welche zum jeweils gültigen Steuersatz hinzukommt.

E. Abrechnung

14 Die Kunden melden der SUIA alle für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben erstmals vor dem Beginn des Hotel-Video-Betriebs (für jeden Betrieb) und danach jährlich bis Ende Januar für das Vorjahr oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen.

15 Werden die Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist gemeldet, so kann sie sich die SUIA auf Kosten des Kunden beschaffen oder die Vergütung gestützt auf eine Schätzung berechnen.

F. Zahlung

16 Rechnungen der SUIA sind innert 30 Tagen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen fällig.

17 Die SUIA kann monatliche, vierteljährliche oder jährliche Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen.

G. Verzeichnisse der vorgeführten Tonbild-Träger

- 18 Die Kunden geben der SUISA monatlich jeweils bis zum 20. jeden Monats für den Vormonat die vorgeführten Tonbild-Träger bekannt. Dazu stellen sie der SUISA das den Hotel-Video-Konsumenten in jedem Hotel abgegebene Programm zu. Auf Anfrage geben sie der SUISA ferner an, soweit bekannt
- Titel und Originaltitel
 - Name des Produzenten
 - Ursprungsland
 - Sprachversion
 - Anzahl der Vorführungen.
- 19 Werden die Verzeichnisse über die verwendeten Tonbild-Träger auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann eine zusätzliche Vergütung von CHF 40.-- pro Tag, CHF 130.-- pro Monat oder CHF 650.-- pro Jahr verlangt werden. Die SUISA kann sich zudem die nötigen Angaben auf Kosten des Kunden beschaffen.

H. Gültigkeitsdauer

- 20 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008 gültig.
- 21 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hat am 4. November 2008 die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 20. Oktober 2003 genehmigten Gemeinsamen Tarifs HV bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Diese Verlängerung wurde am 27. November 2008 im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 231 veröffentlicht.